

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die SHLR hat mit Schreiben vom 23. Juli 2020 ein Gesuch auf Akkreditierung als Pädagogische Hochschule beim Schweizerischen Akkreditierungsrat eingereicht.

Die SHLR hat die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) als Akkreditierungsagentur und Deutsch als Sprache des Verfahrens gewählt (gemäss Art. 9 Abs. 7 Akkreditierungsverordnung HFKG).

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat am 25. September 2020 Eintreten auf das Akkreditierungsgesuch der SHLR entschieden und die Unterlagen an evalag weitergeleitet.

evalag hat das Verfahren am 15. Januar 2021 eröffnet.

Die von evalag eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 28. Juni 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 2.-3. September 2021 an der SHLR geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 9. November 2021).

evalag hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der SHLR am 8. November 2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die SHLR hat am 30. November 2021 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag von evalag vom 8. November 2021 Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der SHLR hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 17. Dezember 2021 angepasst und evalag den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 17. Dezember 2021 fertiggestellt.

evalag hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der SHLR als Pädagogische Hochschule eingereicht.

Am 25. März 2022 hat der Schweizerische Akkreditierungsrat beschlossen, dem Antrag von evalag nicht zu folgen und stattdessen den Antrag zur Überarbeitung an die Agentur zurückzuweisen.

Die SHLR hat per 7. April 2022 eine Ergänzung zu ihrer Stellungnahme vom 30. November 2021 eingereicht.

evalag hat ihren überarbeiteten Antrag und Bericht mit Datum vom 23. Juni 2022 fertiggestellt.

III. Erwägungen

1. Bewertung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe stellt der SHLR in ihrem Bericht vom 5. Juli 2021 ein gutes Zeugnis aus. Auf Grundlage der Analyse aller Standards der Akkreditierungsverordnung HFKG fasst die Gutachtergruppe im Kapitel «Gesamthafte Beurteilung und Stärken-Schwächen-Profil des Qualitätssicherungssystems» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 38-40) für jeden Bereich der Qualitätsstandards gesondert die Stärken und Schwächen des Qualitätssicherungssystems zusammen.

Das Qualitätsmanagementsystem der SHLR erachtet die Gutachtergruppe als umfassend, komplex und schlüssig; es definiere nachvollziehbar und adressatengerecht die Prozesse und ermögliche grundsätzlich eine Gesamtsicht über die SHLR. Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen – vier Standards sind vollständig und zehn Standards sind grösstenteils erfüllt – zum Schluss, dass die SHLR über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Raum für Entwicklung sieht die Gutachtergruppe im Hinblick auf die enge organisatorische Verschränkung der SHLR mit den übergeordneten Gremien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL), die aus Sicht der Gutachtergruppe über die Funktion der Aufsicht hinausgehen. Auch übernehmen Mitarbeitende der SHLR zwecks Effizienzsteigerung einzelne

Aufgaben der SAL. Ebenfalls in der Entwicklung des wissenschaftlichen Personals auf Professo-
renstufe sieht die Gutachtergruppe Entwicklungsbedarf. Aus Sicht der Gutachtergruppe betrifft
das nicht nur den Anspruch der Hochschule, über ein Masterprogramm den wissenschaftlichen
Nachwuchs auszubilden, sondern auch grundlegende organisatorische Fragen der inhaltlichen
und konzeptionellen Leitung der Hochschule. Entsprechend wurde ein Weiterentwicklungshin-
weis formuliert.

In ihrer Analyse zu Standard 1.3 kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass «Studierende
(zwar) (...) als externe Anspruchsgruppe ernst genommen (werden) und (...) ihnen insbesondere
über den Weg der Evaluation vielfältige Möglichkeiten (geboten werden), Veränderungen anzu-
stossen. Dabei sind sie jedoch von allen Entscheidungen ausgeschlossen und es ist keine Stu-
dierendenvertretung innerhalb der Hochschulgremien vorgesehen.» (Bericht der Gutachter-
gruppe, S. 12). Es hat sich aus Sicht der Gutachtergruppe in den Gesprächen gezeigt, dass «die
Mitwirkungsrechte der Studierenden unklar (sind)» (ebd.). Dies erscheint nach Ansicht der Gut-
achtergruppe nicht mehr zeitgemäss. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 1 zu Standard 1.3:

Die Gutachter:innengruppe erwartet, dass die Hochschule die Studierenden systematisch in
Form einer Studierendenvertretung mit Stimmrecht und dauerhaftem Sitz im Hochschulrat ein-
bezieht.

In ihrer Analyse zu Standard 2.1 kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, «dass die SHLR
(zwar) über eine klare Organisationsstruktur mit klar benannten Verantwortlichkeiten verfügt»,
aber viele Aufgaben in die Zuständigkeit der Rektorin münden und entsprechende Vertretungs-
regeln, auch um eine Ausgewogenheit sowohl im operativen als auch im fachlichen und inhaltli-
chen Bereich zu erzeugen, bislang fehlen (Bericht der Gutachtergruppe, S. 14). Die Gutachter-
gruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 2 zu Standard 2.1:

Die Gutachter:innengruppe erwartet, dass für alle operativen Aufgaben eine klare Vertretungs-
regelung getroffen wird, die alle Mitarbeitenden so einbezieht, dass der Regelbetrieb sicher
gewährleistet werden kann.

In ihrer Analyse zu Standard 3.1 kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass, wie eingangs
beschrieben, die Frage der Governance bei der Zusammenarbeit von SAL und SHLR in Teilen
zu verwoben erscheint resp. einer differenzierten Betrachtung bedarf. Für die Gutachtergruppe
ist die Abstimmung des Studienplans und die Zuständigkeit der SAL bei diesem Prozess zu wenig
transparent. «Es irritiert (die Gutachter), dass die Inhalte, die von der EDK genehmigt wurden, im
Zweifel jährlich angepasst werden oder einem Genehmigungsprozess unterliegen.» (Bericht der
Gutachtergruppe, S. 24). Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 3 zu Standard 3.1:

Die Gutachter:innengruppe erwartet, dass die Hochschule den Prozess der Genehmigung und
Anpassung des Studienplans transparent darlegt und dabei die Planungssicherheit der Stu-
dierenden nicht gefährdet.

In ihrer Analyse zu Standard 3.4 kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, «dass (zwar) alle

notwendigen Reglemente zur Zulassung und Beurteilung der Studierenden vorhanden sind» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 30), der Zugang zu Wiederholungen von Prüfungen jedoch erleichtert werden könne. Aus Sicht der Gutachtergruppe werde mit den anfallenden Kosten für eine Wiederholungsprüfung der Zugang erschwert. Sie ist der Auffassung, dass eine derartige Regelung zugunsten der Studierenden angepasst werden müsse. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 4 zu Standard 3.4:

Die Gutachter:innengruppe erwartet, dass die Hochschule das Rekursverfahren reorganisiert, so dass auf die Gebühr verzichtet oder diese erheblich gesenkt und ausserdem eine Anzahl an gebühren- und antragsfreien Rekursen durch die Hochschule festgelegt wird.

In ihrer Analyse zu Standard 4.1 kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass «die SAL der SHLR (zwar grundsätzlich) ausreichende Mittel zur Verfügung stellt» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 33), der Finanzierungszeitraum sich jedoch nicht über den gesamten Akkreditierungszeitraum erstreckt. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 5 zu Standard 4.1:

Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Trägerin der Hochschule eine finanzielle Basis dafür schafft, dass der Studienbetrieb über den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert werden kann.

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Frist von zwei Jahren zur Erfüllung der Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Auflagenerfüllung mit einer «Sur-Dossier»-Prüfung mit zwei Mitgliedern der Gutachtergruppe durchzuführen.

2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch evalag

evalag stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards eingehend geprüft hat. evalag stellt ausserdem fest, dass die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht in allen Punkten mit der schweizerischen Rechtspraxis übereinstimmen.

evalag stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen der Gutachtergruppe zwar den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems aufgezeigt haben, aber einzelne Auflagen im schweizer Verständnis die Autonomie der Hochschule zu stark tangieren. Ferner hat die SHLR im Vorfeld der Einreichung dieses überarbeiteten Berichtes zu den Auflagen der Gutachtergruppe mit zusätzlichen Unterlagen zur Weiterentwicklung aufgezeigt, welche der genannten Auflagen zwischenzeitlich erfüllt wurden. Diese Unterlagen wurden bei der untenstehenden Würdigung berücksichtigt.

Zu Auflage 1 (Standard 1.3):

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass Studierende nicht ausreichend im Sinne des Standard 1.3 in die Qualitätssicherung einbezogen sind und schlägt vor, dies über einen dauerhaften Sitz im Hochschulrat zu gewährleisten.

Für evalag ist die angestrebte Verbesserung auch über Lösungen möglich, welche die Organisationsstruktur der SHLR weniger stark beeinflussen. evalag überlasst es deshalb der Hochschule, die Studierenden als repräsentative Gruppe angemessen in ein Qualitätssicherungsgremium einzubinden.

Zu Auflage 2 (Standard 2.1):

Die Gutachtergruppe hat an mehreren Stellen im Bericht angemerkt, dass die Leitung der Hochschule aus nur wenigen Personen besteht (Rektorin, Verwaltungsleitung). Die Gutachtergruppe stellt in der Folge fest, dass eine klare Vertretungsregelung zur Sicherstellung der Organisation und Entscheidungsprozesse bisher nicht Teil des Qualitätssicherungssystems sind und formuliert eine Auflage.

evalag hält fest, dass die Hochschule in den nach Abschluss des Gutachterberichtes vorgelegten Unterlagen (Stand: 07.04.2022) bereits umfassende Informationen sowie ein Organigramm zur Stellvertretungsregelung für sämtliche operativ relevanten Funktionen eingereicht hat. Sie zeigt anhand eines verbindlichen Zeitplans die Inkraftsetzung auf. Eine «Sur-Dossier»-Prüfung bestätigt, dass die Auflage damit als erfüllt betrachtet werden kann.

Zu Auflage 3 (Standard 3.1):

Die Gutachtergruppe bemerkt, dass der Prozess der Genehmigung und Anpassung des Studienplans Fragen aufwirft. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor.

evalag stellt fest, dass aufgrund der nachträglich eingereichten Unterlagen die Hochschule den Prozess der Studienplangestaltung präzisiert und geklärt hat, somit kann diese Auflage der Gutachtergruppe als erfüllt bezeichnet werden.

Zu Auflage 4 (Standard 3.4):

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass eine ordnungsgemässe Beurteilung der Leistungen der Studierenden von diesen nur im Rekursverfahren überprüft werden kann. Sie schliesst daraus, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden nicht anderweitig Teil des Qualitätssicherungssystems sind und fordert die Hochschule auf, den Studierenden einen kostenfreien oder kostengünstigeren Zugang zur Überprüfung der Beurteilung ihrer Leistungen zu ermöglichen, indem die Gebühren für den Rekurs erlassen bzw. gesenkt werden.

evalag stellt fest, dass die vorgeschlagene Auflage der Gutachtergruppe über den Geltungsbereich des Standards 3.4 hinausgeht. Gegenstand des Standards ist, ob eine Regelung vorliegt. Eine solche Regelung ist im Rahmen der Zulassungs- und Prüfungsordnung gegeben; eine unabhängige Beurteilung wird von der Rekurskommission gewährleistet. Vor diesem Hintergrund entfällt die durch die Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage.

Zu Auflage 5 (Standard 4.1):

Die Gutachtergruppe stellt in Übereinstimmung mit den vorgelegten Unterlagen und den während der Vor-Ort-Visite geführten Gesprächen fest, dass die finanziellen Zusagen der Trägerin sich nicht auf den gesamten Akkreditierungszeitraum beziehen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es für die Sicherstellung eines langfristigen Studienbetriebs notwendig, dass alle Studierenden, die eine Studienplatzzusage haben, dieses Studium auch abschliessen können, auch wenn die Mittel

in der zugewiesenen Höhe für den Studienbetrieb ausreichend sind, und formulieren eine Auflage. Insbesondere betrifft dies die Sicherung der strategischen Ziele der Hochschule, die in der dargelegten Form über den Zeitraum der aktuellen Finanzierungszusage hinausgehen.

evalag weist auf die Notwendigkeit einer Finanzplanung über den gesamten Akkreditierungszeitraum hin. Im Wissen um die sehr gesunde Finanzsituation der Trägerin wäre eine Finanzierungszusage zur Sicherstellung der begonnen Studiengänge trotzdem erforderlich. evalag schlägt daher eine Umformulierung dieser Auflage vor (siehe unten: neue Auflage 2).

3. *Akkreditierungsantrag der evalag*

evalag beantragt – gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der SHLR, die Analyse, den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der SHLR sowie die nachgereichten Unterlagen zur Weiterentwicklung seit der Berichtslegung – die Akkreditierung der SHLR als Pädagogische Hochschule mit zwei Auflagen, namentlich Auflage 1 zu Standard 1.3 und Auflage 2 zu Standard 4.1.

Auflage 1 zu Standard 1.3:

Die Hochschule bezieht die Studierenden systematisch in Form einer Studierendenvertretung mit Stimmrecht in einem für die Qualitätssicherung verantwortlichen Gremium ein.

Auflage 2 zu Standard 4.1:

Die Trägerin der Hochschule stellt über die entsprechende finanzielle Zusage sicher, dass über den gesamten Akkreditierungszeitraum die Hochschule den Studienbetrieb aufrechterhalten und sie die strategischen Ziele erreichen kann. Die Trägerin der Hochschule legt dafür eine Finanzplanung sowie eine Finanzierungszusage zur Sicherstellung der begonnen Studiengänge vor.

evalag empfiehlt eine Frist von zwei Jahren zur Erfüllung der Auflagen.

evalag empfiehlt, die Auflagenerfüllung mit einer «Sur-Dossier»-Prüfung mit zwei Mitgliedern der Gutachtergruppe durchzuführen.

4. *Stellungnahme der SHLR*

Die SHLR hat am 30. November 2021 eine Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe eingereicht, in der sie sich bei den Gutachtern für die wertschätzenden und kritisch-konstruktiven Rückmeldungen bedankte. Insbesondere wurden die im Bericht enthaltenen wertvollen Überlegungen, Empfehlungen und Auflagen als äusserst hilfreich für die weiteren Entwicklungen der SHLR und unterstützend für den aktuellen Strategieprozess 2022-2025 beschrieben.

Ausserdem ging die Hochschule in ihrer Stellungnahme auf Missverständnisse bezüglich des rechtlichen Rahmens ein, die trotz Selbstbeurteilungsbericht und Begehung offengeblieben waren. Die entsprechenden Punkte wurden im Gutachterbericht daraufhin korrigiert.

Die SHLR erkannte die von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflagen an und zeigte sich davon überzeugt, zielführende und zukunftsweisende Lösungen erarbeiten zu können, um die vorgeschlagenen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist von zwei Jahren erfüllen zu können.

Die SHLR hat per 7. April 2022 ihre Stellungnahme vom 30. November 2021 ergänzt und in Bezug auf die bereits umgesetzten Auflagen aktualisiert.

5. Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag von evalag sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag von evalag geht angemessen hervor, dass die SHLR die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die SHLR über ein Qualitätssicherungssystem, das alle Bereiche der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele der SHLR als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Hochschule zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von evalag vorgeschlagene Frist von 24 Monaten sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Auflagen als angemessen. Er hält indes eine Vor-Ort-Visite für unerlässlich.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die SHLR ist akkreditiert als Pädagogische Hochschule mit nachstehenden Auflagen:
 - 1.1 Die Hochschule bezieht die Studierenden systematisch in Form einer Studierendenvertretung mit Stimmrecht in einem für die Qualitätssicherung verantwortlichen Gremium ein.
 - 1.2 Die Trägerin der Hochschule stellt über die entsprechende finanzielle Zusage sicher, dass die Hochschule den Studienbetrieb über den gesamten Akkreditierungszeitraum aufrechterhalten und die strategischen Ziele erreichen kann. Die Trägerin der Hochschule legt dafür eine Finanzplanung sowie eine Finanzierungszusage zur Sicherstellung der begonnen Studiengänge vor.
2. Die SHLR muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 22. September 2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1/2 Tag) durch zwei Gutachtende.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 22. September 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.
7. Die SHLR erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 23. September 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.